

3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubs Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, Bau

4. Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Pflanzgebote, Bindungen für Bepflanzung für die Erhaltung von Bepflanzungen; Beg nicht überbauter Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB; § 81 HBO)

Anpflanzen von Gehölzen, Begrünung der grundstücks (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB; § 81 I

Je fün Pra-Steiplatzen ist ein Hoonstamm de zenliste 1. auf einer urversiegelten Baumache mindestens 3,5 m² Pläche anzupflanzen und Zeichnerisch festgesetzte Baumstandorte sin fich in ihrer Arzaith; sich aus den Ortifichkeiten de Änderungen bazüglich ihrer Anordnung si

ches sind von Oberflächenversiegelungen fri Einzubeziehen sind nach § 9 (1) Nr. 25 festg chen; Dachbegrünungen werden nicht mit an

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FE SETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB L. V. m.

1. Dachgestaltung

Für den Außenanstrich der Gebäudefasss-Farbton (RAL 9010) vorzusehen. Greite, spiegelnde Materialien und Farbgebunge sind unzulässig.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB LV.m. BauNVO und § 81 HBO)

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FEST-SETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB (V.m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, BauNVO)

riming and Art der Nutzung ist für das Sonstige Sonderpebret gernáti § 11 (2) BauNVO ein Elnkaufurer trum mit folgenden maximal zulässigen Nettoverkaufsflächen bis 400 m², Verkaufsflächen für Waren außerhalb des tägichen Bedarfs (aperiodisch) bis 500 m².

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB I.V.m. BauNVO)

Die zulässige Firsthöhe (FH) wird bis zur obersten Dachbe-

3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, BauNVO)

Die für den Gehungsbereich gemaß § 22 (4) BauNVO von der offenen Bauweise (o) nach § 22 (2) BauNVO ab.

ais dasa Gebäudelängen bis 80,0 m zugelassen sind. 4. Flächen für Stellplätze

. Aufschüttungen; Festsetzung der Höhenlage (§ 9 (1) Nr. 17 und § 9 (2) BauGB)

im Vorhabenbereich sind Aufschützungen bis här weit die Abstandsregelungen der HBO beachtet sind und

6. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

betrebshedingte Anlanen (Killhimeschinen und exumble schnische Anlagen), gemittelt über die Fläche des Vor-

Pflanzgebote, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen; Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB; § 81 HBO)

7.1. Pflanzenliste

Einzelbäume als 3 x verpflanzte Hochstämme, Stammumfang mind. 12 cm. Gemeine Esche, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Hainbuche

Gehötze in Heckenpflanzungen als Hochstlämme und Heister Gemeine Esche, Win-ter-Linde, Berg-Ahorn, Feld-Ulme, Hainbuche, Vogei-

Kirsche

als Sträucher Sal-Weide, Europäisches Pfaffenhülchen, Gemeine Hasel, Weißdom, Blutroter Hartregel,
Schwarzer-Holunder, Feld-Ahom, Gemeiner Schnee-

Anpflanzen von Gehötzen, Begrünung des Privat-grundstücks (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB; § 81 HBO)

Je fünf Pixw-Stellplätzen ist ein Hochstamm der Pflan-zenfliste I. auf einer unversiegelten Baumscheibe von mindestens 3,5 m² Pläche anzupflanzen und zu erhalten Zeichnerisch festgesetzte Beumstandorte eind verbird-lich in ihrer Anzahl; sich aus den Örtlichkeiten ergeben-

Mindestans 15% der Gesamtfläche des Geltungsberei-ches sind von Oberflächenverslegelungen frei zu hatten. Einzubeziehen sind nach § 9 (1) Nr. 25 festgesetzte Flä-chen; Dachbegrünungen werden nicht mit angerechnet.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FEST-SETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB I. V. m. § 81 HBO)

Dacheindeckungen sind in rotem Grundton zu halten und mit handetsüblichen Materialien vorzunehmen.

2. Fassadengestaltung

Für den Außenanstrich der Gebäudefassade ist ein weißer Fantton (RAL 9010) vorzusehen. Greite, leuchtende oder spiegelnde Materialien und Farbgebungen an der Fassade sind unzulässig.

Lichtwerbung ist nur während sowie höchstens 30 min. vor bzw. nach den Verkaufsöffnungszeiten zulässig. Lichtwer-hung mit genillen Ferben und Westenselange auf der

FESTSETZUNGEN IN TABELLENFORM

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	max. Vollgeschosszahl
Grundflächenzahl	Geschossfächenzahl
Dachneigung	Dachform
Gebäudehöben	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, BauNVO)



SONSTIGES SONDERGEBIET, Einkaufszenfrum (§ 11 (2) BauhVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 18 - 21 a BauNVO)

GFZ 0,8 FH 149 500

GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLACHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE FIRSTHOHE In m UNN

BAUWEISE: ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ABWEICHENDE BAUWEISE BAUGRENZE



ÜBERBAUBARE GRUND-STÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)



STELLPLÄTZE, privat zur Nutzung Einkaufszentrun

VERKEHRSFLÄCHEN; ANSCHLUSS ANDE-RER FLÄCHEN AN VERKEHRSFLÄCHEN



— → LAGE VON EIN-/ AUSFAHRTEN

VORGEGEBENE FAHRTRICHTUNG

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)



LEITUNGSRECHT - Versorgungsträge unterirdische Stromkabel

PFLANZGEBOTE, BINDUNGEN FÜR BE-PFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)



ANPFLANZEN, BÄUME (§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB)



ERHALTEN, HECKE (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)

ERHALTEN, EINZELBAUM (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)

DIE BAUGESTALTUNG BETREFFENDE PLANZEICHEN (§ 9 (4) BauGB I.V.m. § 87 HBO)

SATTELDACH, zulässig DACHNEIGUNG, zulässig



AUFSTELLPLATZ ABFALL-BEHÄLTER. privat Einkaufszentrum

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL-TUNGSBEREICHES ZUM BEBAU-UNGSPLAN NR. 31 "REWE-Markt"

HINWEISE UND INFORMATIONEN; NACH-RICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BauGB)



GEBÄUDE, NEUBAUVORHABEN

GEBÄUDE, ABRISS (Eurospar-Markt)

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich zum Zei-punkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 im Ausweisungsverfahren als Hochwasserschutzgebiet -Fließgewässer Nieste.

Anzunehmende Leitungsverläufe nach Vermessung bzw. Angaben der zuständigen Versorgungsträger.

-f-O-f- Mischwasserkanal, öffentlich # O # Schmutzwasserkanal, öffertil / pri Flur 6 FLURNUMMER work

FLURSTÜCKSGRENZE vom

FLURSTÜCKS-NR. vorh

Kartengrundlage ist ein Auszug aus der digitalen Liegen schaftskarte der Gemeinde Niestetal, Gemarkung San-denshausen, Flur 6. Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bizzeichnungen der Flurstlicke sowie der Gebäudebestand mit dem

- FLURGRENZE worth

Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 0 1. April 2003 übersinstrumen.

tolgesamar, den v 1 Okt. 2003 ERLANDA

Verfahrens- und Anzeigevermerke

Der Bebauungsplan Nr. 31 ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss der Gemeindevertrefung der Gemeinde Niestetal vom 25.04.2002 aufgestellt worden. Dieser Beschluss wurde am 18.07.2002 im Mittellungsblatt der Gemeinde Niestetal ortsüblen bekannt.



De Bürgerbeiteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand nach ortsütlicher Bakanntmachung im Mittelhungsteiler Gemände Neisstatia am 18 07 2002 in der Zeit vom 29 07 2002 bis einschließlich 30 08 2002 statt vom 29 07 2002 bis einschließlich 30 08 2002 statt. Behörden und Stallen, die Träger öffenficher Bisange sind, wurden gemäß § 4 BauGB an der Aufstellung des Babausungsteines Ni. 31 bestellt.



Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 31 hat mit seine Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ontblichere Bedanfundung gemäß § 3 (2) BauGB nach ontblichere Bekanntmachung im Mittellungspland der Gemende Neistelsal am 10,10,2002 oswie am 27 (02,2003) in der Zell vom 21,10,2002 bei entwachleiber 22,11,2002 sowie in der Zell vom 10,00,2003 bei entwachstellich 11,10,2003 der einer im suppsiegen. Behörbete und Stellen ung der Frieger Erfenfunder Belange and wurden preveib benanntmacht.



Der Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 31 als Satzu gen wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 1 im Mittellungsblatt der Gemeinde Niestelle dreüblich bekannt gemecht. Mit seiner Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 31 in Kraft getreten



Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen des Bebauungsplanes

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 18.08.1997 (BGBI, I S. 2081), ge-ändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBI, I S. 2902).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neutassung vom 27.08.1997 (BGBL I.S. 2141, benchtigt 1998 S. 137), zsietzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBL I.S. 3762),

Verordnung über die Ausscheitung der Bauleitzläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV '90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 i S. 58);

LANDESBAUORDNUNG

Novellierta Hessische Bauordnung (HBO 2002) vom 18.06.2002 (GVBI, I S. 274), in Kraft seit 01.10.2002

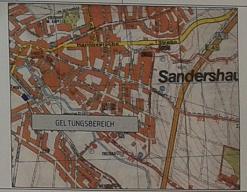
BUNDESUMWELTRECHT

Gesatz über die Umweitverträglichkeitsprütung (LVPG), Gesatz zur Umsetzung der Richtlinien des Rätes von 27 06.1885 über die Umweitverligfscheitsprüfung bei basilmeiten differtlichen und privaten Projekten (85337/ EWG) vom 12.02.1990 (BGBL 15.3.762), dert am 15.12.2001 (BGBL 15.3.762).

Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBL)

FLACHE DES GELTUNGSBEREICHES: 0.85 ha

Bebauungsplan Nr. 31: Mal 2003



VORHABENTRAGER HARPEN AKTIENGESELLSCHAFT



INGENIEURBÜRO LÜPKE-ZISCHKAU UMWELTPLAN Kertsbader Str. 28 34359 Reinhardshag Tel. (03544) 91192 Fax. (03544) 91192

Gemeinde Niestetal, Ortsteil Sandershausen Behauungsplan Nr. 31 - "REWE-Markt"